

Schwanengasse 12
Postfach
CH-3001 Bern
Telefon +41 31 322 69 11
Telefax +41 31 322 69 26
info@ebk.admin.ch
www.ebk.admin.ch



Eidgenössische Bankenkommission
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

Datum 5.09.2005
Zuständig van der Velde, Regula
Abteilung Banken/Effekthändler
Telefon direkt +41 31 322 69 00
E-Mail direkt regula.vandervelde@ebk.admin.ch
Referenz 432/2005/02590-0027
bitte in Antwort angeben

An die Adressaten
gemäss separater Liste

Anhörung

Entwurf des EBK-RS Aufsichtsreporting

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit unterbreiten wir Ihnen den Entwurf für das Rundschreiben Aufsichtsreporting. Dieses soll das EBK-RS 99/3 Frühinformation ablösen.

Die Standardisierung der Analysen zur risikoorientierten Überwachung der Banken und Effekthändler bedingt eine Erweiterung der elektronischen Datenbasis. Bei den dafür notwendigen Daten handelt es sich mehrheitlich um Zahlen, die die Banken und Effekthändler bereits heute der Schweizerischen Nationalbank (SNB) einreichen müssen. Weitere, für die Analysen notwendige Daten sind Teil des Anhangs der Jahresrechnung gemäss RRV-EBK. Diese, wie auch die Zwischenabschlüsse gemäss Art. 23b BankV, stehen der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) jedoch bis anhin nur in Papierform zur Verfügung.

Der Inhalt des jährlichen standardisierten Reportings wurde in der bankenstatistischen Kommission der SNB besprochen und ist in der EBK-Mitteilung Nr. 35 vom 3. März 2005 erläutert. Die entsprechenden Formulare wurden bereits durch die SNB versandt. Das jährliche Reporting beinhaltet sowohl auf Einzel- wie auch auf konsolidierter Basis nebst Bilanz und Erfolgsrechnung Details zu den Wertberichtigungen und Rückstellungen, den derivativen Finanzinstrumenten und den Kundenvermögen. Ferner wird auf Einzelbasis, analog der heutigen Frühinformation, eine Eigenkapitalanalyse verlangt. Demgegenüber umfasst das Halbjahres-Reporting auf Einzel- und konsolidierter Basis lediglich Bilanz und Erfolgsrechnung, gegliedert nach Art. 25 resp. Art. 25a BankV. Das Halbjahresreporting ist nur durch diejenigen Banken und Effekthändler einzureichen, welche nach Art. 23b BankV einen Zwischenabschluss erstellen müssen.

Die aktuell im EBK-RS 99/3 Frühinformation festgesetzte Regelung, wonach innert 60 Tagen nach Geschäftsabschluss eine provisorische und innerhalb von sieben Monaten



eine definitive Meldung erfolgen muss, wird vereinfacht. Das jährliche Aufsichtsreporting ist wie bisher innert 60 Tagen einzureichen. Eine zweite Meldung ist jedoch nur erforderlich, wenn die gemeldeten Zahlen Änderungen erfahren. Die Frist für die Einreichung der korrigierten Zahlen beträgt unverändert sieben Monate.

Die Bankenkommision hat den beiliegenden Entwurf des Rundschreibens zur Anhörung freigegeben. Wir laden Sie ein, sich zum Entwurf des EBK-RS Aufsichtsreporting zu äussern, und bitten Sie, uns Ihre Stellungnahme bis **Ende Oktober 2005** auch in elektronischer Form (E-Mail oder elektronischer Datenträger) zukommen zu lassen. Für die Publikation Ihrer Stellungnahmen auf der Homepage der EBK bitten wir Sie zudem um Ihr ausdrückliches Einverständnis.

Es ist geplant, das neue Rundschreiben unter Vornahme allfälliger Anpassungen aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse per Ende Dezember 2005 in Kraft zu setzen.

Mit freundlichen Grüssen

Sekretariat der
EIDG. BANKENKOMMISSION

Kurt Bucher
Vizedirektor

Regula van der Velde
Banken / Effekthändler

Beilagen: Entwurf EBK-RS Aufsichtsreporting
Formulare Aufsichtsreporting



Eidgenössische Bankenkommission
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

Liste der Adressaten

- Schweizerische Bankiervereinigung
- Schweizer Verband unabhängiger Effekthändler
- Schweizerische Nationalbank
- Treuhandkammer